

Schulordnung der Hildegard-Wegscheider-Oberschule (Gymnasium)

1. Zweck

Die Schulordnung der Hildegard-Wegscheider-Oberschule (im folgenden Schule) regelt innerhalb der Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin und der ergänzenden Verordnungen und Ausführungsvorschriften

- das Lob,
- die besonderen Erziehungsmaßnahmen,
- die Tätigkeit des Vermittlungsausschusses,
- den Ordnungsdienst.

2. Das Lob

Bei besonders hilfreichen Verhalten eines/r Schülers/-in kann diesem/r ein Lob erteilt werden. Das Lob wird im Klassenbuch oder Kursheft vermerkt. Es kann auf dem Zeugnis vermerkt werden.

3. Besondere Erziehungsmaßnahmen

3.1 Der Tadel

Die Erteilung des Tadels erfolgt schriftlich im Klassenbuch oder Kursheft bei wiederholten leichteren Störungen des Unterrichts, bei einer nachhaltigen Störung des Unterrichts oder bei einem sonstigen merklich negativen Verhalten des/der Schülers/-in.

Ein erteilter Tadel ist den Erziehungsberechtigten durch den/die Lehrer/-in schriftlich unter stichwortartiger Angabe des Grundes mitzuteilen.

3.2 Das Nachbleiben

Die Anordnung des Nachbleibens erfolgt schriftlich im Klassenbuch oder Kursheft bei einem schwerwiegenden negativen Verhalten des/der Schülers/-in. Das angeordnete Nachbleiben ist durch den/die Lehrer/-in mindestens drei Schultage vor dem Termin des Nachbleibens den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Nachbleiben soll über eine Unterrichtsstunde nicht hinausgehen. Während des Nachbleibens ist der/die Schüler/-in mit sinnvollen schulbezogenen Aufgaben zu versehen.

Tadel und Nachbleiben sollen in der Regel erst dann erteilt bzw. angeordnet werden, wenn vorangegangene Bemühungen um Vermeidung von Störungen nicht oder nicht hinreichend erfolgreich gewesen sind.

4. Der Vermittlungsausschuss

An der Schule besteht ein Vermittlungsausschuss.

4.1 Mitglieder

Die Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden paritätisch aus dem Kreis der Eltern, der Schüler/-innen und der Lehrer/-innen auf der ersten Schulkonferenz eines Schuljahres für die Dauer des Schuljahres gewählt. Über die Zahl der Mitglieder beschließt die Schulkonferenz

4.2 Einberufung und Verfahren

Der Vermittlungsausschuss kann z.B. tätig werden, wenn Ordnungsmaßnahmen in Aussicht genommen sind oder wenn ein Gremium der Schule bzw. der Schulleiter ihn anruft.

5. Der Ordnungsdienst

An der Schule besteht ein Ordnungsdienst für die Schüler/-innen, von dem unter Anleitung und Kontrolle des Hausmeisters die Reinigung des Schulgeländes vorgenommen wird. Die Einzelheiten über Häufigkeit und Umfang legt die Schulleitung im Benehmen mit der Schulkonferenz fest.

6. Inkrafttreten

Stunden- und Pausenordnung der Hildegard-Wegscheider-Oberschule
(beschlossen von der Schulkonferenz am 09.12.2010)

08:00	-	08:45	1. Stunde	45
08:45	-	08:50	Pause	5
08:50	-	09:35	2. Stunde	45
09:35	-	09:50	Pause	15
09:50	-	10:35	3. Stunde	45
10:35	-	10:40	Pause	5
10:40	-	11:25	4. Stunde	45
11:25	-	11:40	Pause	15
11:40	-	12:25	5. Stunde	45
12:25	-	12:55	Pause 5-7	30
12:25	-	12:30	Pause 8-QII	5
12:55	-	13:40	6. Stunde 5-7	45
12:30	-	13:15	6. Stunde 8-QII	45
13:15	-	13:45	Pause 8-QII	30
13:40	-	13:45	Pause 5-7	5
13:45	-	14:30	7. Stunde	45
14:30	-	14:35	Pause	5
14:35	-	15:20	8. Stunde	45
15:20	-	15:30	Pause	10
15:30	-	16:15	9. Stunde	45

Die Schulordnung tritt auf Beschluss der Schulkonferenz der Hildegard-Wegscheider-Oberschule vom 23.02.2012 in der vorliegenden Fassung zum 01.03.2012 in Kraft.